

Amtsblatt

Ausgabe B

der Regierung zu Oppeln.

Stück 13

Oppeln, den 30. März 1929

1929

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachm. 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzuführen.

Inhaltsverzeichnis: Abänderung der Polizeiverordnung vom 14. 9. 1905 betr. den Verkehr mit Sprengstoffen. — Einziehung von Diphtherieserum. — Durchgangsblinnschiffsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland. — Zustimmung des Provinzialrats O.S. zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefahrmitteln und ähnlichen Arzneimitteln für Menschen. — Ausnahme von den Vorschriften über Regelung der Arbeitszeit in für die Landwirtschaft tätigen Handwerksbetrieben. — Viehseuchepolizeiliche Anordnung gegen Tollwut. — Einführung der Din-Formate. — Schluß der Schonzeit für Rebhühner. — Verlängerung der Sammelzeit für Möveneler. — Wegeeinziehung in Vordolowig. — Verlorene Ausweise.

Sonderbeilage: Wahlergebnisse für die Wahl des Bezirks-Betriebsrat bei der Regierung Oppeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Preussischen Zentralbehörden.

147. Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) und des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebietes folgende

Polizeiverordnung.

6. Abänderung der Polizeiverordnung vom 14. September 1905 betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (HMBl. S. 282).

Im Abschnitt B Abs. a der Bedingungen über die Beförderung von Sprengstoffen auf Lastkraftwagen gemäß § 17 a der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Anlage zu § 17 a der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905) in der Fassung der Abänderung der Polizeiverordnung vom 9. August 1926 (HMBl. S. 208) sind in Satz 1 die Worte „nur auf dem Anhänger und niemals auf dem Kraftwagen mitgeführt werden dürfen“ zu streichen und durch folgende Worte zu ersetzen: „ebenso wie die übrigen Sprengstoffe nur in Form von Patronen, die in Paketen bis zu 2 1/2 kg Gewicht zu verpacken sind, unbeschadet der sonstigen Vorschriften des § 6 verladen werden dürfen.“

Berlin, den 28. Februar 1929.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

148. Betrifft:

Einziehung von Diphtherieserum.

Das Diphtherieserum mit der Kontrollnummer 1003, in Buchstaben: „Eintaufendrei“, aus den

Rozporządzenia i ogłoszenia pruskich władz centralnych.

147. Na mocy § 2 ustawy Rzeszy w przedmiocie używania materiału wybuchowego niebezpiecznego dla ogółu z dnia 9. czerwca 1884 r. (R.G.Bl. S. 61) i § 136 ustawy o ogólnej administracji krajowej z dnia 30. lipca 1883 r. (G.S. S. 195) wydajemy na obszar Państwa Pruskiego następujące

Rozporządzenie policyjne:

6. zmiana rozporządzenia policyjnego z dnia 14. września 1905 r. o ruchu handlowym materiałem wybuchowym (H.M.Bl. S. 282).

W rozdziale B ust. a warunków o transporcie materiału wybuchowego na samochodach ciężarowych stosownie do § 17 a rozporządzenia policyjnego o ruchu handlowym materiałem wybuchowym (dodatek do § 17 a rozporządzenia policyjnego o ruchu handlowym materiałem wybuchowym z dnia 14. września 1905 r.) w brzmieniu zmiany rozporządzenia policyjnego z dnia 9. sierpnia 1926 r. (H. M. Bl. S. 208) przekreśla się w zdaniu 1 słowa „nur auf dem Anhänger und niemals auf dem Kraftwagen mitgeführt werden dürfen“, a wstawia się następujące słowa: „ebenso wie die übrigen Sprengstoffe nur in Form von Patronen, die in Paketen bis zu 2 1/2 kg Gewicht zu verpacken sind, unbeschadet der sonstigen Vorschriften des § 6 verladen werden dürfen“.

Berlin, dnia 28. lutego 1929 r.

Minister dla Handlu i Przemysłu.

Minister dla Spraw Wewnętrznych.

148. Tyczy się:

wycofania z obiegu Diphtherieserum.

Diphtherieserum z numerem kontroli 1003, wyrażnie: „tysiąc trzy“, z fabryki Behring-

Behrungs-Werken A. G. in Marburg ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Zur gefälligen weiteren Veranlassung teile ich dies ergebend mit.

Berlin, den 20. März 1929.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

149. Bekanntmachung über den Durchgangsbinnenschiffsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland.

Auf das auf Seite 171/179 des Reichsverkehrsblattes für 1928 abgedruckte Merkblatt für den Durchgangsbinnenschiffsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland mache ich hiermit erneut aufmerksam.

Der Abschnitt V des Merkblattes ist bezüglich der Sollformlichkeiten von deutscher Seite dahin vereinfacht worden, daß von den Schiffen nur noch folgende Zollpapiere abzugeben sind:

- a) die allgemeine Anmeldung (das Manifest) nur in fünffacher Ausfertigung (2 Ausfertigungen für die deutsche und 3 für die polnische Zollverwaltung),
- b) die Lukenanmeldung nur in einfacher Ausfertigung (nur für Polen),
- c) die Schiffsprovisionsliste in zweifacher Ausfertigung (eine für Deutschland und eine für Polen).

Breslau, den 12. März 1929.

Der Oberpräsident,

Chef der Oberstrombauverwaltung.

150. Der Provinzialrat der Provinz Oberschlesien hat in seiner Sitzung vom 18. März d. J. der von mir erlassenen und im hiesigen Regierungsamtsblatt Seite 87 veröffentlichten Polizeiverordnung vom 1. März 1929 über den Verkehr mit Gefesmitteln und ähnlichen Arzneimitteln für Menschen, die Zustimmung erteilt.

Oppeln, den 23. März 1929.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

151. Bekanntmachung.

betreffend Ausnahme von den Vorschriften über die Regelung der Arbeitszeit in Handwerksbetrieben, die für die Landwirtschaft tätig sind.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1927 (R.G.B. I S. 109) genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Regierungsbezirk Oppeln, daß in Orten

Werke A. G. in Marburg wycofuje się z obiegu ponieważ w działaniu osłabło.

Podaję to niniejszym do wiadomości z prośbą o dalsze spowodowanie.

Berlin, dnia 20. marca 1929 r.

Pruski Minister Opieki Społecznej.

Rozporządzenia i ogłoszenia Nadprezydenta.

149. Ogłoszenie

o wewnętrznym ruchu tranzytowym okrętów pomiędzy Ostpreußen i resztą Rzeszy Niemieckiej.

Niniejszym zwracam uwagę na wskazówki w przedmiocie wewnętrznego ruchu tranzytowego okrętów pomiędzy Ostpreußen a resztą Rzeszy Niemieckiej wydrukowane na stronie 171/179 pisma „Reichsverkehrsblatt für 1928“.

Ustęp V wskazówek został uproszczony ze strony niemieckiej co do formalności celnych w ten sposób, że żeglarze są zobowiązani podać tylko następujące papiery:

- a) ogólny meldunek (t. zw. Manifest) tylko w 5 egzemplarzach (2 egzemplarze dla niemieckiego urzędu celnego i 3 egzemplarze dla polskiego urzędu celnego),
- b) meldunek t. zw. Lukenanmeldung w trzech egzemplarzach (tylko dla Polski),
- c) listę prowizji okrętu w dwóch egzemplarzach (jeden egzemplarz dla Niemiec i jeden egzemplarz dla Polski).

Breslau, dnia 12. marca 1929 r.

Nadprezydent Naczelnik zarządu robót wodnych przy rzecze Oder.

150. Rada Prowincjonalna Provincji Oberschlesien na swym posiedzeniu z dnia 18. marca 1929 r. wyraziła zgodę co do rozporządzenia o handlu środkami tajemni i podobnymi środkami leczniczymi dla ludzi, przeze mnie wydanego i ogłoszonego w reencyjnej gazecie urzędowej na stronie 87.

Oppeln, dnia 23. marca 1929 r.

Nadprezydent Provincji Oberschlesien.

Rozporządzenia i ogłoszenia Prezydenta Reencyjnego i Reencyi.

151. Ogłoszenie

w przedmiocie wyjątku co do przepisów o uregulowaniu czasu pracy w warsztatach będących czynnych dla rolnictwa.

Na mocy § 6 rozporządzenia o czasie pracy w brzmieniu ustawy z dnia 14 go kwietnia 1927 r. (R.G.B. I S. 109) zezwalam pod warunkiem każdorazowego odwołania dla obwodu reencyjnego Oppeln następująco: w miejscach

mit weniger als 5000 Einwohnern in handwerksmäßig betriebenen Schmieden, Schlossereien, Werkstätten zur Instandsetzung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, Stellmachereien und Sattlereien, die ausschließlich oder überwiegend für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind, die tägliche Arbeitszeit bis zum 31. Oktober d. Js. bis auf 10 Stunden täglich ausgedehnt werden darf, wenn den Gehilfen und Lehrlingen zwischen den Arbeitsstunden Pausen von mindestens zweifündiger Dauer gewährt werden.

In Zweifelsfällen hat der zuständige Gewerberat über die Anwendbarkeit der Ausnahmedewilligung auf den einzelnen Betrieb zu entscheiden.

Auf die Vorschriften des § 6a der Verordnung über die Arbeitszeit betr. Anspruch der Arbeitnehmer auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die Arbeitszeit, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgeht, wird besonders hingewiesen.

Besteht für einen der genannten Betriebe oder Gewerbezweige des Regierungsbezirks ein Tarifvertrag oder wird ein solcher abgeschlossen, so sind die in dem Tarifvertrag vereinbarten Bestimmungen über die Regelung der Arbeitszeit maßgebend und gehen dieser Ausnahmedewilligung vor.

In jedem Betriebe, der von dieser Ausnahmedewilligung Gebrauch macht, ist ein Abdruck derselben auszuhängen.

Oppeln, den 22. März 1929.

Der Regierungspräsident.

152. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Ortsgasten, einschließlich ihrer Gemartungen, Kolonien und Vorwerke:

- a) **Landkreis Oppeln:** Lendzin, Chronstau, Dembiohammer, Derschau, Dembio, Fallmirowitz, Dombrowitz, Danietz, Schulenburg, Raschau, Kossorowitz, Nakel, Tarnau und Kupferberg,
- b) **Kreis Groß Strehlitz:** Kroschnitz, Kadlub, Boritsch, Grobisko, Grabow, Stubendorf, Tschammer Ellguth, Sucho-Danietz, Rosmierz, Ottmütz, Groß Stein, Suchau,
- c) **Landkreis Gleiwitz:** Langendorf, Schieroth, Sacharowitz, Pniow, Koppensfeld, Klein Wilkowitz, Lonczek, Pissarzowitz, Kottlischowitz, Giegowitz, Blaschowitz, Tost Stadt, Wischnitz, Sarnau, Klein Pluschnitz, Schmieden, Dom-

wosciach poniżej 5000 mieszkańców we wszystkich warsztatach prowadzonych na sposób rzemieślniczy, które są wyłącznie lub przeważnie czynne dla celów rolniczych, a mianowicie w kuźniach, w warsztatach ślusarskich, w warsztatach dla naprawy maszyn i narzędzi rolniczych, kolesniach, w warsztatach siodlarskich. do 31-go października r. b. czas pracy dziennej może być przedłużony do 10 godzin dziennej, o ile pomocnikom i uczniom daje się podczas ich dziennej pracy odpoczynek trwający przynajmniej 2 godziny.

W wypadkach wątpliwych kompetentny radca przemysłowy rozstrzyga, czy w poszczególnym warsztacie ma być zastosowane zezwolenie wyjątkowe.

W szczególności zwraca się uwagę na przepis § 6 rozporządzenia o czasie pracy w przedmiocie pretensji pracobiorców na odpowiednie wynagrodzenie za nadliczbowe godziny pracy poza płacy za regularny czas pracy.

O ile dla jednego z powyżej wymienionych warsztatów w obwodzie rejencyjnym Oppeln istnieje umowa taryfowa lub takowa ma być zawarta, wtenczas nie jest miarodajne zezwolenie wyjątkowe, lecz przepisy o uregulowaniu czasu pracy ustanowione w umowie taryfowej.

W każdym warsztacie, w którym stosuje się do tego zezwolenia wyjątkowego, należy wywiesić odrুক niniejszego zezwolenia.

Oppeln, dnia 22. marca 1929 r.

Prezydent Rejencyjny.

152. Rozporządzenie policyjne o zwierzęcych chorobach zakaźnych.

Dla ochrony od wścieklizny rozporządza się niniejszem na podstawie §§ 18 nast. ustawy o zwierzęcych chorobach zakaźnych z dnia 26-go czerwca 1909 r. (zb. ust. Rs. str. 519) z upoważnieniem pana ministra rolnictwa, domów i lasów następująco:

1. Miejsowości wraz z obrębami, kolonjami i folwarkami:

- a) **powiatu wiejskiego Oppeln:** Lendzin, Chronstau, Dembiohammer, Derschau, Dembio, Fallmirowitz, Dombrowitz, Danietz, Schulenburg, Raschau, Kossorowitz, Nakel, Tarnau i Kupferberg,
- b) **powiatu Gross Strehlitz:** Kroschnitz, Kadlub, Boritsch, Grobisko, Grabow, Stubendorf, Tschammer Ellguth, Sucho-Danietz, Rosmierz, Ottmütz, Groß Stein, Suchau,
- c) **powiatu wiejskiego Gleiwitz:** Langendorf, Schieroth, Sacharowitz, Pniow, Koppensfeld, Klein Wilkowitz, Lonczek, Pissarzowitz, Kottlischowitz, Giegowitz, Blaschowitz, Tost Stadt, Wischnitz, Sarnau, Kl. Pluschnitz, Schwieben, Dambrowka,

bramla, Radun, Kieleśka, Colonie Radun, Zulkau, Ottmuchow, Potempa, Scharlow, Kottentlust, Tworog mit Neudorf, Schwinowitz, Pohlom, Brynnel, Hanuffel, Wolka, Jasten, Xiondsas, Lubie und Koppinitz,

d) **Kreis Groß Strehlitz:** Keltisch, Kruppamühle,

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (angekettet oder sicher einzusperrten), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Die angeketteten oder eingesperrten Hunde sind so abzusondern, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können. Der Festlegung gleichzusetzen ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungs-ortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehängt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd, von Seereshunden, Polizeischutz- und Begleithunden der Landjäger, Polizei- und Zollbeamten während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorbe und Leine sowie von Blindenführern während der Föhrung von Blinden ohne Maulkorbe unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deut-

Radun, Kieleśka, Col. Radun, Żulkau, Ottmuchow, Potempa, Scharlow, Kottentlust, Tworog mit Neudorf, Schwinowitz, Pohlom, Brynnel, Hannussek, Woiska, Jasten, Xiondsas, Lubie und Koppinitz, d) **powiatu Gross Strehlitz:** Keltisch, Kruppamühle,

tworzą obwód zagrodzenia. W tym otwodzie muszą wszystkie psy w takich miejscach być trzymane (wiązane na łańcuchu lub pewnie zamknięte), do których obce psy nie mają przystępu. Psy uwiązane lub pewnie zamknięte trzeba tak od osobnić, że psy cudze zetknąć się z nimi nie mogą. Uwiązaniu równa się prowadzenie psa na linie opatrzo negow w dobry kaganiec.

2. Z obwodu zagrodzenia wolno psy wywozić tylko za pozwoleniem policji i po poprzednim zbadaniu przez weterynarza. Jeżeli pozwolenie na wywóz psa jest wydane, to należy wcześniej zawiadomic policję miejscową w miejscu przeznaczenia. Podczas wywozu i w miejscu przeznaczenia pies podlega tym samym ograniczeniom, k które były dla niego miiarodajne w miejscu pochodzenia w czasie wywozu.

W myśl tych przepisów nieuważa się za wywóz przejściowe oddalenie się psów z obszaru zagrożonego na przechadzki, wycieczki lub przy podobnych okazjach, na mniej niż 24 godzin, jeżeli przytem psy nie oddalają się ponad 20 km linii powietrznej od miejsca pochodzenia. Tego rodzaju oddalenie się dozwolone jest bez pozwolenia miejscowej policji i bez weterynarskiego badania, ale tylko pod tym warunkiem, że te psy i po za obszarem zagrożonym zaopatrzone są w dobry kaganiec i prowadzone są na linie.

3. W obwodzie zagrodzenia używanie psów do ciągnięcia dozwolone jest tylko pod tym warunkiem, że będą mocno zaprzężone, zaopatrzone w dobry kaganiec i poza czasem ich używania uwiązane.

Również jest dozwolone w obwodzie zagrodzenia używanie psów pasterskich do towarzyszenia trzodom, psów gończych przy polowaniu, psów wojskowych, psów policyjnych, ochronczych i towarzyszących strzelcom, urzędnikom policyjnym i celnym podczas ich używania w służbie bez kagańca i liny jako też psów prowadzących niewidomych bez kagańca pod tym warunkiem, że te psy poza czasem ich używania w obwodzie zagrodzenia będą uwiązane.

4. Przy wyjściach z dworców kolejowych znajdujących się w obwodzie zagrodzenia muszą być w miejscach widocznych umiesz-

lichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufen betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Distriktpolizeibehörde.

Zum Erschießen der Hunde sind neben den Landjägern und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldbaußseher, sowie die Grenzwachst-beamten gelegentlich der Ausübung des Grenz-schutzes beauftragt.

6. Sämtliche Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sind sofort und zwar für 14 Tage unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, ausgenommen sind die in Ziffer 3 aufgeführten Hunde während ihres Dienstgebrauchs.

Am 1. und 14. Tage ist über den Gesundheitszustand des Hundes ein tierärztliches Attest auf Kosten des Besitzers an die Polizeiverwaltung einzureichen. Die Diensthunde der Landjäger, Polizei- und Zollbeamten, sowie die Heeres Hunde, ebenso die Hunde für Blinde sind dem beamteten Tierarzt zwecks kostenloser Untersuchung an den festgesetzten Terminen vorzuführen.

7. Obige Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft. Sie behalten Geltung bis auf weiteres. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die Gefahr der Verbreitung der Tollwut beseitigt ist.

8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Vieh-seuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 21./22. März 1929.

Der Regierungspräsident.

153. Einführung der Din-Formate.

Für den Schriftverkehr mit Behörden werden immer noch Papiere in der Bogengröße 330/420 mm, 265/420 mm, 210/330 mm, 210/265 mm usw. verwendet. Die Reichs- und Staatsbehörden sind jedoch für Briefbogen einheitlich zum sogenannten Din-Format (ganze Bogen Din A 3 = 297/420 mm, halbe Bogen Din A 4 = 210/297 mm, Viertelbogen Din A 5 = 148/210 mm) übergegangen, das auch in Wirtschaftskreisen mehr und mehr benutzt wird. Da die Verschiedenheit der Formate den technischen Geschäftsbetrieb bei den Behörden ungünstig beeinflusst, wird im eigenen Interesse der Einsender empfohlen, für Schreiben aller Art an Behörden nur noch die Din-Formate A 3, A 4 und A 5 zu verwenden.

Weiter ist es im Hinblick auf die Verwendung mechanischer Selbststicker erwünscht, daß allgemein auf Schriftstücken ein genügend breiter Gefrand (links auf jeder Vorderseite und rechts auf jeder Rückseite) unbeschriftet bleibt (je 2 cm).

Oppeln, den 25. März 1929.

Der Regierungspräsident.

ozone tablice z wyraźnym i trwałym napisem „kontumacja psów“.

5. Jeżeli wbrew powyższemu przepisom napotka się na psów nietrzymanyh na uwięzi, należy je zaraz zabić lub chwycić. Co do zabicia schwytanych psów rozstrzyga policja miejscowa.

Do zastrzelenia psów upoważnieni są oprócz strzelców i wykonawczych urzędników policyjnych także leśnicy, dozórcy pól i lasów oraz straż graniczne w czasie służby na granicy.

6. Wszystkie psy, które człowieka ugryzły, należy natychmiast i to na 14 dni oddać pod dozór policyjny, wyjątek stanowią psy wymienione w cyfrze 3 podczas ich używania w służbie.

1-go i 14-go dnia trzeba podać urzędowi policyjnemu atest urzędowego lekarza weterynarza na koszt posiadiciela. Psy służbowe strzelców, urzędników policyjnych i celnych, jak i psy wojskowe i psy osób niewidomych trzeba przedstawić w terminach wyznaczonych urzędującemu lekarzowi weterynarzowi dla bezpłatnego zbadania.

7. Powyższe rozporządzenia, które wstępują w moc z ogłoszeniem w rej. gazecie urzędowej, zatrzymają ważność aż do dalszego rozporządzenia. Zniesienie ich nastąpi skoro niebezpieczeństwo rozszerzenia wścieklizny zostanie usunięte.

8. Przekroczenia powyższych przepisów będą karane podług §§ 74—77 ustawy o zwierzęcych chorobach zakaźnych z dnia 26-go czerwca 1909 r.

Oppeln, dnia 21/22. marca 1929 r.

Prezydent rejencji.

153. Wprowadzenie formatu t. zw. Din-Format.

Dla korespondencji z władzami używa się jeszcze arkusze papieru z 330/420 mm, 265/420 mm, 210/330 mm, 210/265 mm itd. Urzędy Rzeczy Niemieckiej i Państw używają jednak wyłącznie tylko arkusze formatu t. zw. Din Format (cały arkusz Din A 3 = 297/420 mm, pół arkusza Din A 4 = 210/297 mm, ćwierć arkusza Din A 5 = 148/210 mm), który to format i w kołach gospodarczych coraz więcej jest używany. Ponieważ różne formaty papieru utrudniają pracę techniczną w każdym urzędzie, poleca się we własnym interesie ośoby przesyłającej, używać przy pismach wszelkiego rodzaju skierowanych do władz tylko formaty t. zw. Dinformat A 3, 4 i 5.

Pozatem pożądanym jest ze względu na używanie t. zw. „mechanischer Selbststicker“, aby w ogólności pozostawiano na pismach dość szeroki brzeg (2 cm) do zeszywania (na stronie przedniej na lewym brzegu, na stronie odwrotnej na prawym brzegu).

Oppeln, dnia 25. marca 1929 r.

Prezydent Rejencyjny.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Bezirksausschusses, des Oberver- sicherungsamts und des Versorgungs- gerichts.

154. Beschluß. Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1929 den Schluß der Schonzeit für Rebhühner auf den **29. Mai** b. J. festzusetzen, so daß die Jagd auf diese Wildart am 30. Mai beginnt.

Oppeln, den 19. März 1929.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

155. Beschluß. Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1929 die Sammelzeit für Möveneler bis zum 30. April 1929 zu verlängern.

Oppeln, den 19. März 1929.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

156. Betrifft:

Einziegung eines Fußgängerweges.

Der in der Gemarkung Borsowitz durch die Parzellen Nr. 75, 88, 91 und 282/103 führende Fußweg soll auf Antrag der Parzellenbesitzer eingezo-gen werden, weil ein öffentliches Interesse zum Weiterbestehen dieses Fußweges nicht vorliegt.

Gemäß § 57 des Zustandigkeitgesetzes vom 1. 8. 1883 bringe ich dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntnis, mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschusses bei dem Unterzeichneten schriftlich anzubringen.

Schönwald, Kreis Kreuzburg OS.,

den 13. März 1929.

Der Amtsvorsteher.

157. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Der Führerschein vom 24. 3. 1924 für Klasse 3 b für Karl Borstutzki, geb. 27. 12. 1896 in Königshütte, wohnhaft in Hindenburg, Baumannstraße 44.

Die Bescheinigung vom 28. 8. 1928 über ein vollständig zugestelltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 55 159 für den Felsbergersellen Heinrich Thomik in Eiglau, Kreis Probstzsch.

Rozporządzenia i ogłoszenia Wydziału Obwodowego, Wyższego Urzędu Ubezpieczeniowego i Sądu Opiekuniczego.

154. Uchwała. Na mocy § 40 ustawy łowieckiej z dnia 15. lipca 1907 r. wydział obwodowy uchwalił ustalić w obwodzie reencyjnym Oppeln koniec czasu ochronnego dla rogaczy w roku kalendarzowym 1929 na 29. maja r. b., a zatem polowanie na rogaczy rozpoczyna się z 30. majem 1929 r.

Oppeln, dnia 19. marca 1929 r.

Wydział Obwodowy w Oppeln.

155. Uchwała. Na mocy § 40 ustawy łowieckiej z dnia 15. lipca 1907 r. wydział obwodowy postanowił przedłużyć czas zbierania jaj mew w obwodzie reencyjnym Oppeln w roku kalendarzowym 1929 do 30. kwietnia 1929 r.

Oppeln, dnia 19. marca 1929 r.

Wydział Obwodowy w Oppeln.

Rozporządzenia i ogłoszenia innych władz.

156. Tyczy się: Zniesienia ścieżki.

Ścieżka leżąca w obrębie Lowkowitz idąca przez parcele No. 75, 88, 91 i 282/103 ma być zniesiona, ponieważ co do istnienia tej drogi nie ma interesu publicznego.

Stosownie do § 57 ustawy o kompetencji z dnia 1. 8. 1883 podaje się zamiar ten do publicznej wiadomości i wzywa się do stawienia ewentualnych piśmiennych sprzeciwów w przeciągu 4 tygodni do niżej podpisanego celem uniknięcia wykluczenia.

Schönwald, powiat Kreuzburg,

dnia 13. marca 1929 r.

Amtowy.

157. Zgubione wykazy.

Natępujące wykazy unieważnia się, ponieważ zginęły.

Wykaz kierowniczy z dnia 24. 3. 1924 dla klasy 3 b dla p. Karl Borsutzki, ur. 27. 12. 1896 w Königshütte, zamieszkałego w Hindenburg, Baumannstraße 44.

Świadectwo policjinie udzielonej oznaki dla motocyklu I K 55159 z dnia 28. 8. 1928 r. dla czeladnika rzeźnickiego Heinrich Thomik w Eiglau, powiatu Leobschütz.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Reichspfennige (für die polnische Zeile 38 Reichspfennige). Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennige für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennige für jedes Stück. Der Bezug geschieht vierteljährlich durch die Post, die den Bezugspreis angibt. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei und Verlag der „Oppelner Zeitung“ Oppeln.

Sonderbeilage

zu Stück 13 des Amtsblattes der Regierung zu Oppeln.

Oppeln, den 30. März 1929.

Belanntmachung des Wahlergebnisses.

Für die Wahl des Bezirks-Betriebsrat bei der Regierung Oppeln in den dem Preuß. Finanzministerium und dem Ministerium des Innern unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung — dem Oberpräsidium, der Regierung, den Landratsämtern, den Kreiskassen, den Katasterämtern, den Hochbauämtern und den staatl. Polizeiverwaltungen einschließlich der Landesgrenzkommissariate in der Provinz Oberschlesien — sind bei dem unterzeichneten Bezirks-Wahlvorstande insgesamt **604 gültige** Stimmen und **5 ungültige** Stimmen eingegangen.

Von den 604 gültigen Stimmen sind abgegeben worden für die

- | | |
|---|--------------|
| Liste 1 „Deutscher Gewerkschaftsbund“ (Christlich-nationale Gewerkschaften) (Rubis) | 181 Stimmen, |
| Liste 2 „Katasterangestellte“ [(Sosna) | 134 Stimmen, |
| Liste 3 „Vereinigte Liste der freien Gewerkschaften“ (Kieger) | 289 Stimmen. |

Zu wählen sind 5 Bezirks-Betriebsratsmitglieder.

Es sind hiernach gewählt:

- aus Liste 1 Rubis Josef, Angestellter, Regierung Oppeln,
- aus Liste 2 Sosna Alfred, Angestellter, Katasteramt Hindenburg,
- aus Liste 3 Kieger Josef, Techniker, Katasteramt Beuthen,
Henned Max, Polizei-Angestellter, Polizeipräsidium Gleiwitz,
Menzel Paul, Kutscher, Polizeipräsidium Gleiwitz.

Als Ersatzmitglieder für die Mitglieder treten die auf den Vorschlagslisten jeweils folgenden Bewerber ein.

Oppeln, den 25. März 1929.

Der Bezirks-Wahlvorstand.

gez. Rubis,
Voritzender.

gez. Kirsche, Kupka,
Beisitzer.

Sonderausgabe

zu Stück 13 des Amtsblattes der Regierung zu Oppeln.

Oppeln, den 5. April 1929.

Tarif

für die Schiffsabgaben der gewerblichen Fracht-, Schlepp- und Personenschifffahrt
sowie für die Flößereiabgaben
auf der kanalisierten oberen Oder und Neße.

I. Geltungsbereich.

Der Tarif erstreckt sich auf die kanalisierte obere Oder, d. i. von der Schleuse Cosel bis einschließlich Schleuse Ransern und auf die kanalisierte Neße von km 142,57 der Neßeintellung bis einschließlich Schleuse Kreuz.

II. Erhebung der Abgaben.

Abgaben nach Maßgabe dieses Tarifs und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen werden von Gütern, von Leerfahrzeugen, Prähmen usw., von Schleppfahrzeugen, von gewerblichen Personenzugfahrzeugen und von Floßholz für das Befahren der Wasserstraßen erhoben.

Die Abgabe wird mit dem Durchfahren einer Hebestelle (Schleuse oder Wehrdurchlaß) fällig.

Neben den Abgaben werden Zuschläge erhoben für Abfertigungen außer der Reihe (Vorschleusungen) und außerhalb der Betriebszeit. Von gewerblichen Personenzugfahrzeugen sind außerdem Zuschläge für Schleusungen an Sonn- und Feiertagen zu entrichten.

Die Hebestellen sind im Abschnitt III, die Abgabensätze und Zuschläge in Abschnitt IV dieses Tarifs aufgeführt.

Die Abgaben können für die gesamte zu durchzufahrende Strecke der kanalisierten Oder und Neße nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen an der zuerst berührten Hebestelle, die für die Erhebung der Abgaben zuständig ist (siehe Abschnitt III in Spalte Bemerkungen), im voraus entrichtet werden.

Sinterziehung von Abgaben wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

III. Hebestellen an der kanalisierten oberen Oder und Nege.

Kaufende Nr.	Bezeichnung der Straßen	Hebestellen dafür (Haupthebestellen sind unterstrichen)	Grenzen der Strecke	Länge km	Zwischen- Schleusen	Bemerkungen
1. Kanalisierte obere Oder.						
1	Die Oder oberhalb Schleuse	Cosel	km 86*) bis km 95,5	9,5		*) Reichweite des Staues der Schleuse Cosel. *) Für Fahrzeuge, welche die Fahrt vom Hafen Cosel aus antreten, sind die Schiffsahrtabgaben an der Hebestelle Cosel-Oberhafen zu entrichten.
2	Cosel DE. Schleuse Cosel bis Schleuse Januschkowitz	Cosel, Cosel-Ober- hafen, *) Januschkowitz Januschkowitz Krempa	km 95,5 bis km 105,6	7,3		
3	Schleuse Januschkowitz bis Schleuse Krempa	Krempa	km 105,6 bis km 114,5	6,6		
4	Schleuse Krempa bis Schleuse Krapitz	Krempa, Krapitz	km 114,5 bis km 122,9	8,6		
5	Schleuse Krapitz bis Schleuse Rogau	Krapitz, Rogau	km 122,9 bis km 130,2	6,8		
6	Schleuse Rogau bis Schleuse Ronty	Rogau, Ronty	km 130,2 bis km 137,4	7,2		
7	Schleuse Ronty bis Schleuse Groschowitz	Ronty, Groschowitz	km 137,4 bis km 144,6	7,3		
8	Schleuse Groschowitz bis Schleuse Oppeln	Groschowitz, Oppeln	km 144,6 bis km 150,4	5,8		
9	Schleuse Oppeln bis Schleuse Frauendorf	Oppeln, Frauendorf	km 150,4 bis km 157,5	7,1		
10	Schleuse Frauendorf bis Schleuse Groß-Döbern	Frauendorf, Groß-Döbern	km 157,6 bis km 164,05	6,6		
11	Schleuse Groß-Döbern bis Schleuse Oberhof	Groß-Döbern, Oberhof	km 164,05 bis km 168,3	4,3		
12	Schleuse Oberhof bis Schleuse Somade	Oberhof, Somade	km 168,3 bis km 174,7	6,4		
13	Schleuse Somade bis Schleuse Reißemündung	Somade, Reißemündung	km 174,7 bis km 180,9	5,7		
14	Schleuse Reißemündung bis Schleuse Schwanowitz	Reißemündung, Schwanowitz	km 180,9 bis km 186,0	5,2		
15	Schleuse Schwanowitz bis Schleuse Brielg	Schwanowitz, Brieg	km 186,0 bis km 197,9	8,5		zu lfd. Nr. 15 und 16: Für das Durchfahren der Hebestelle Brieg sind die doppelten Abgaben zu entrichten.

Kaufende Nr.	Bezeichnung der Strecken	Hefestellen dafür (Haupthefestellen sind unterstrichen)	Grenzen der Strecke	Länge km	Zwischen Schleusen	Bemerkungen
16	Schleuse Brieg bis Schleuse Linden	Brieg, Linden	km 197,9 bis km 207,3	9,0		
17	Schleuse Linden bis Schleuse Oblau-Thier- garten	Linden, Oblau-Thier- garten	km 207,3 bis km 215,5	7,3		zu Istd. Nr. 17 und 18: Für das Durchfahren der Hefestelle Oblau- Thiergarten sind die doppelten Abgaben zu entrichten.
18	Schleuse Oblau- Thiergarten bis Schleuse Rattwitz	Oblau Thier- garten, Rattwitz	km 215,5 bis km 227,8	12,2		
19	Schleuse Rattwitz bis Schleuse Janowitz	Rattwitz, Janowitz	km 227,8 bis km 232,4	4,5		zu Istd. Nr. 19 und 20: Für das Durchfahren der Hefestelle Jano- witz sind die doppelten Abgaben zu entrichten.
20	a) Schleuse Jano- witz bis Schleuse Bartheln	Janowitz, Bartheln, Dittwitz	a) km 232,4 bis km 244,8	8,5		zu Istd. Nr. 20—23: Die Schleusen Bartheln, Wilhelmsruh und Ro- senthal liegen im Zuge der Brei- tenbachfahrt. Die Scheitniger Schleuse und Größelschleuse liegen im Zuge des Großschiffahrtsweges.
	b) Schleuse Jano- witz bis Schleuse Ott- witz		b) km 232,4 bis km 244,6	8,3		
21	a) Schleuse Bar- theln bis Schleuse Wil- helmsruh	Bartheln, Wilhelmsruh Dittwitz, Rosenthal, Sandtschleuse	a) km 244,8 bis km 249,6	5,2		zu Istd. Nr. 21 und 22: Für das Durchfahren der Scheitniger Schleuse sind die Abgaben in Rosenthal oder Dittwitz zu ent- richten. (Siehe auch Bemerkung bei Istd. Nr. 20.)
	b) Schleuse Ott- witz bis Scheit- niger-Schleuse		b) km 244,6 bis km 249,5	5,3		
	c) Schleuse Ott- witz bis Sand- schleuse		c) km 244,6 bis km 251,7	6,9		
22	a) Schleuse Wil- helmsruh bis Schleuse Rosen- thal	Wilhelmsruh, Rosenthal, Sandtschleuse, Bürgerwerder- schleuse	a) km 249,6 bis km 254,4	4,0		zu Istd. Nr. 22 und 23: Für das Durchfahren der Größelschleuse sind die Abgaben in Rosenthal zu entrichten. (Siehe auch Bemerkung bei Istd. Nr. 20.)
	b) Scheitniger- Schleuse bis Größel- Schleuse		b) km 249,5 bis km 254,4	5,7		
	c) Sandtschleuse bis Bürger- werderschleuse		c) km 251,7 bis km 252,3	0,6		

Kantende Nr.	Bezeichnung der Strecken	Hebestellen dafür	Grenzen der Strecke	Länge km	Zwischen- Schleusen	Bemerkungen
		(Haupthebestellen sind unterstrichen)				
23	a) Schleuse Rosen- thal bis Schleuse Ran- sfern b) Gröschelschleuse bis Schleuse Ransfern c) Bürgerwerder- schleuse bis Schleuse Ran- sfern	<u>Rosenthal,</u> <u>Ransfern,</u> <u>Bürgerwerder-</u> <u>schleuse</u>	a) km 254,4 bis km 260,7 b) km 254,4 bis km 260,7 c) km 252,3 bis km 260,7	6,6 6,6 8,5		zu 23: Bei gestelltem Wehr Ransfern haben die Bergfahrzeuge, deren Ziel oberhalb der Breslauer Unterschlusen (Rosenthal, Gröschel- und Bürgerwerderschleuse) liegt, ihre Abgaben für das Durchfahren der Hebestelle Ransfern auf der Haupthebestelle Rosenthal zu entrichten. Wenn jedoch zwischen der Hebestelle Ransfern und den Breslauer Unterschlusen Veränderungen an der Ladung (auch Ableichterung) vorgenommen werden sollen, so sind die Abgaben für das Durchfahren der Hebestelle Ransfern in Ransfern zu entrichten. Bei gelegtem Wehr Ransfern hat sich jeder Schiffs- usw. Führer, der die Abgabe für das Durchfahren der Hebestelle Ransfern noch nicht entrichtet hat, auf der Haupthebestelle Rosenthal zur Entrichtung der Abgaben zu melden, und zwar bei Bergfahrzeugen spätestens während der gewöhnlichen Schleusenbetriebszeit des auf das Durchfahren von Ransfern folgenden Tages und bei Talfahrzeugen vor dem Durchfahren von Ransfern. (Siehe auch Bemerkung bei lfd. Nr. 20.)

2. Kanalisierte Neße.

1	km 142,57 bis Näheintellung bis einschließl. Hebestelle Kreuz	<u>Kreuz</u> oder der zuständige Strommeister	km 142,57 bis km 176,9	34,3	Ruhig (17) Reuthöfen (18) Follstein (19) Flethne (20) Drakig. Lubs (21)	Die Abgaben sind grundsätzlich an der Haupthebestelle Kreuz zu entrichten. Wenn jedoch der Schiffs- usw. Führer a) auf der Fahrt in einer und derselben Richtung die Haupthebestelle Kreuz nicht berührt oder b) nach Durchfahren der Haupthebestelle Kreuz bergwärts Veränderungen der Ladung vornimmt, wofür keine Anmeldung in Kreuz vorgelegt ist, oder c) nach Durchfahren der Haupthebestelle Kreuz besondere Leistungen, die in Kreuz nicht im voraus bezahlt sind, fordert, so sind die Anmeldungen (nach Zusatzanmeldungen) hierfür dem Strommeister, in dessen Bezirk die erste zu durchzufahrende Hebestelle liegt, vorzulegen.
---	--	---	---------------------------	------	---	---

IV. Abgaben und Zuschläge.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Tarif- stelle	Bezeichnung der Güter, Fahrzeuge und Leistungen	Abgaben innerhalb der regelmäßigen Betriebszeit in der Reihe		Zuschläge für Abfertigungen an den Schleusen			Bemerkungen	
		Einheitsatz	fester Satz	außer der Reihe	bis zu 1 Stunde vor und nach der Betriebszeit	außerhalb der gemäß Spalte 7 verlängerten Betriebszeit		
		Rpf.	Einheit	RM.	%	%		%
1	Güter							
	der Klasse I	8	} je t Labung	mindestens die für das leere Schiff zu zahlenden Abgaben	50	100	200	Bergl. auch unter Ziffer 6, 7, 8
	" " II	6						
	" " III	4						
	" " IV	3						
	" " V	2						
	" " VI	1,1						
2	Leer-Fahrzeuge bis 380 t Tragfähigkeit über 380 t Tragfähigkeit Ungeleihte Böhrme, Schuten und sonstige schwimmende Körper . .	0,2	je t Trag- fähigkeit	0,40 0,80 mindestens 0,10	} 1000	2000	4000	Bergl. auch unter Ziffer 7 u. 8
3	Schlepp-Fahrzeuge a) Schraubendampfer — Motorsfahrzeuge bis 150 PSi einschl. bis 125 PSe einschl. . " 250 " " 200 " " . . . über 250 " " über 200 " " . . . b) Raddampfer bis 150 PSi einschl. " 250 " " über 250 " "			0,10 0,20 0,30 0,20 0,30 0,40	} 50	100	200	Bergl. auch unter Ziffer 7 u. 8
4	Floßholz a) in einfacher Stamm- Rundholz Kantholz lage b) besgl. für Rundholz Kantholz jede weit. Rundholz Kantholz Stammlage ein Zuschlag von	2 2,5 0,4 0,5	} je 10 qm	mindestens 0,20 0,30				Bergl. auch unter Ziffer 7 u. 8
5	Gewerbliche Personenfahrzeuge	0,6	je Kopf Tragf.	mindestens 1,00	50	100	200	Bergl. auch unter Ziffer 6 u. 7
					an Sonn- u. Feiertagen:			
					100	200	400	

6. Ausnahmen.

A. Abweichend von den unter 1 angegebenen Sätzen ist zu zahlen:

- a) für Stückgüter*) aller Tarifklassen, die im Linien-Eilgüterverkehr — siehe zu 7c — befördert werden, mit Ausnahme von Getreide (Nr. 517, 665 des Güterverzeichnis), ein Einheitsatz von 4 Rpf. je t und Hebestelle.

Dieser Einheitsatz gilt auch für sonstiges zugelassenes Gut, soweit es 25% der Ladung je Fahrzeug nicht überschreitet.

Auf Antrag können an Stelle des Einheitsatzes die Abgaben für die Gesamtladung eines Fahrzeugs nach Tarifstelle 1 bezahlt werden;

- b) für mineralische Phosphate (Nr. 117), die zur Verhüttung bestimmt sind, ferner für Erze mit Eisen und anderen Metallen, auch brütetertiert (Nr. 186—195) und Schrott (Nr. 578 des Güterverzeichnis), welche die Ober aufwärts fahren, $\frac{1}{2}$ Rpf. je t und Hebestelle;
- c) für Güter, die aus dem Auslande über deutsche Seehäfen und Binnenwasserstraßen nach dem Auslande oder umgekehrt befördert werden (Durchgangsgüter), die Hälfte der Abgaben nach Tarifstelle 1, soweit die Abgaben nicht nach a) oder b) zu berechnen sind.

In den vorbezeichneten Ausnahmefällen sind die Zuschläge für Schleisungen außer der Reihe und außerhalb der Betriebszeit zu berechnen:

zu a) nach dem dort angegebenen Einheitsatz,

zu b) nach den Abgabensätzen der Tarifstelle 1,

zu c) nach den auf die Hälfte ermäßigten Abgabensätzen der Tarifstelle 1.

B. Leere gewerbliche Personensfahrzeuge haben die Abgaben nach Tarifstelle 3b zu zahlen.

7. Zusätzliche Bestimmungen.

- a) Die Abgaben sind in Reichsmark und Reichspfennigen erstellt und werden auf volle 10 Rpf. aufgerundet. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.

- b) Für die Zulässigkeit von Schleisungen außer der Reihe (Vorschleisungen) sind die wasserpolizeilichen Bestimmungen maßgebend. Schleisungen außerhalb der Betriebszeit können nur nach vorheriger Anmeldung — und zwar während der Betriebszeit — verlangt werden. Die Betriebszeiten der Schleisen werden von der zuständigen Verwaltung festgesetzt. Flüsse werden außer der Reihe und außerhalb der Betriebszeit nicht geschleust.

An Sonn- und Feiertagen werden außer der Reihe und außerhalb der Betriebszeiten nur die der gewerbemäßigen Personenbeförderung und dem Linien-Eilgüterverkehr dienenden Fahrzeuge geschleust.

- c) Linien-Eilgüterverkehr ist der Verkehr von Gütertransporten auf Frachtfahrzeugen mit eigener Triebkraft oder in Kurzschleppzügen, die

1. bei der Verwaltung angemeldet und von ihr zugelassen sind,

2. in bestimmten Verkehrsbeziehungen regelmäßig nach einem für die Schiffsfahrtsperiode geltenden und bekanntgemachten Fahrplan mindestens einmal wöchentlich fahren,

3. Ladungen befördern, die für jedes Fahrzeug mindestens zu 75% aus Stückgütern*) der Güterklassen I—IV bestehen, und

4. die auf den zu durchfahrenden Strecken polizeilich vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit erreichen können.

- d) Die Tragfähigkeit der Fahrzeuge ist nach der Eiche festzustellen; bei nicht geeichten Fahrzeugen und Schwimmkörpern ist sie zu schätzen.

- e) Auf Flößen beförderte Güter zahlen Abgaben nach Tarifstelle 1.

- f) Der Nachweis der Maschinenstärke, der Dampf- und Kraftfahrzeuge (PSi und PSe) ist in der Regel durch Vorlage der Zertifikate oder Resselpapiere oder durch die Bescheinigung eines Wasserbauamts zu erbringen.

- g) Für die Tragfähigkeit der Personensfahrzeuge ist die polizeiliche Abnahme maßgebend.

- h) Für die Verteilung der Güter auf die Güterklassen ist das jeweilig geltende sechsklassige Güterverzeichnis für die Reichswasserstraßentarife**) maßgebend.

*) Stückgüter sind Güter, die verpackt oder gebündelt sind.

**) Anlage zum Reichsverkehrsblatt Nr. 27/1928 und 1. Nachtrag vom 2. Januar 1929 — Reichsverkehrsblatt Nr. 2/1929.

8. Befreiungen.

Abgabenfrei sind:

- a) Güter, Fahrzeuge und Flöße, die dem Reiche oder den Ländern gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sofern sie Aufsichts-, Wasserbau- oder sonstigen zugleich die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken des Reichs oder der Länder dienen.
- b) Handflöße (auch solche mit eingebautem Motor) oder Traktoren als einzige Anhänge größerer Fahrzeuge, sofern sie keine besondere Schleifung beanspruchen.
- c) Die dem öffentlichen Feuerlöschwesen dienenden Fahrzeuge.

V. Inkrafttreten des Tarifs.

Der Tarif tritt an Stelle der Tarife für die obere Ober- und die Regewasserstraße vom 14. Dezember 1923 nebst Nachträgen am 1. April 1929 in Kraft. Soweit die Tarife vom 14. Dezember 1923 nebst Nachträgen die Kleinfahrzeuge (Sport- und Fischerfahrzeuge) betreffen, bleiben sie in Geltung.

Die Ausnahmetarife „Z“ vom 4. Februar 1926, „G“ vom 19. April 1926, „E“ vom 5. Juni 1926, „J“ vom 8. Juni 1926, nebst Nachträgen, sowie der Tarifnachtrag I vom 11. September 1928 werden für den Geltungsbereich des Tarifs für die kanalisierte Ober- und Regewasserstraße aufgehoben.

Der Nachtrag II vom 11. September 1928 (Lebensmittel-Rottarif) bleibt in Kraft, gilt aber nicht für die im Linien-Güterverkehr beförderten Güter.

Fahrzeuge, die vor dem 1. März 1929 Ladungen eingenommen haben, werden bis zum 15. Mai 1929 nach den bisherigen Tarifen abgefertigt.

Berlin, den 27. März 1929.

Der Reichsverkehrsminister.

J. V. Gutbrod.

Ausführungsbestimmungen

zum

Tarif für die Schifffahrtabgaben der gewerblichen Fracht-, Schlepp- und Personenschifffahrt sowie für die Flößereiabgaben auf der kanalisierten oberen Oder und Neße.

Inhaltsverzeichnis.

- | | |
|--|---|
| § 1: Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben. | § 12: Aufbewahrung der Anmeldungen. |
| § 2: Verpflichtung zur Anmeldungsvorlage. | § 13: Zuschläge. |
| § 3: Anmeldung und Bezahlung. | § 14: Vorlage der Anmeldungen auf der Fahrt. |
| § 4: Vorlage der Eidscheine, Ladungsverzeichnisse usw. | § 15: Schlepper mit und ohne Ladung. |
| § 5: Stüdgut. | § 16: Personensfahrzeuge mit und ohne Ladung. |
| § 6: Prüfung der Anmeldungen. | § 17: Flöße. |
| § 7: Prüfung der Ladung. | § 18: Gering beladene und Leerfahrzeuge. |
| § 8: Prüfung der Eide. | § 19: Abgabensfreiheit. |
| § 9: Für die Abgabenerhebung maßgebendes Gewicht. | § 20: Stundung. |
| § 10: Berechnung der Abgaben für nicht durch Frachtpapiere nachgewiesene Gewichtsmengen. | § 21: Durchgangsverkehr. |
| § 11: Ausföhrung, Abstempelung, Quittungsleistung. | § 22: Rückerstattung von Abgaben. |
| | § 23: Linien-Eilgüterverkehr. |
| | § 24: Gewerbliche Personenschifffahrt. |
| | § 25: Strafbestimmungen. |

§ 1.

Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben.

Für das Befahren der vom Reiche unterhaltenen kanalisierten oberen Oder und Neße sind Schifffahrtabgaben nach Maßgabe des Tariffs zu entrichten.

A. Frachtschifffahrt einschl. Schlepper und Flöße.

§ 2.

Verpflichtung zur Anmeldungsvorlage.

Der Führer jedes die Reichswasserstraßen befahrenden Schiffes oder Floßes ist zur Vorlage einer Anmeldung ¹⁾ für die Entrichtung von Schifffahrtabgaben verpflichtet. Hat ein Schiff fünf oder mehr Güterarten geladen, ist außer der Anmeldung ein Ladungsverzeichnis nach Muster 1a vorzulegen.

§ 3.

Anmeldung und Bezahlung.

Die im § 2 genannten Anmeldungen sind in zweifacher Ausfertigung von dem Schiffs- usw.

¹⁾ Bei den Anmeldungen werden unterschieden:

- Muster 1 für beladene Fracht-Fahrzeuge,
- Muster 1a für Ladungsverzeichnisse,
- Muster 1b für den Linien-Eilgüterverkehr,
- Muster 2 für leere Fracht-Fahrzeuge, Prähme usw.,
- Muster 3 für Schlepp-Fahrzeuge,
- Muster 4 für gewerbliche Personen-Fahrzeuge,
- Muster 5 für Flöße.

Es sind bei den Wasserbauämtern und Hebestellen in Festen je 50 Stück mit 2 Blandbogen käuflich.

Führer ausgefüllt und unterschrieben bei der Hebestelle, die für die Erhebungsgeschäfte der ersten zu durchfahrenden oder durchfahrenen Hebestelle zuständig ist (§. Tarifabschnitt III), vorzulegen.

Der Erheber versteht ²⁾ die zwei Anmeldungen mit einer für beide Stüde gleichlautenden laufenden Nummer und trägt den Tiefgang und das Ladegewicht nach der Eide in die Anmeldungen ein. Alsdann füllt er die zwei Anmeldungen in den für die Berechnung der Abgaben bestimmten Spalten aus ²⁾, trennt das erste Stüd der Anmeldung zur Aufbewahrung ab, zieht den zu zahlenden Geldbetrag, sofern er nicht zu stunden ist, ein und gibt nach Beidrückung des „Bezahlt“ oder „Stundungs“-Stempels ³⁾ das zweite Stüd dem Schiffer usw. zurück.

Bei jeder durchfahrenen Hebestelle füllt der Abgabenerheber auf der Rückseite der Anmeldungen die Spalten „in der Reihe“, „außer der Reihe“, „außer der Betriebszeit“ je nachdem mit einem „Ja“ aus und drückt den Datumstempel daneben. Dies gilt nicht für die Zwischenschleusen an der kanalisierten Neße, sofern sie von talwärts fahrenden Schiffen, Flößen usw. benützt werden, die nach Durchfahren der Zwischenschleusen die Anmeldungen gemäß Tarifabschnitt III in Kreuz vorzulegen haben. Soweit

²⁾ Am 1. besten durch Benutzung von Durchschlagspapier (Blandbogen).

³⁾ §. §. 20.

die in diesem Abfah vorgeschriebene Ausfüllung der Anmeldung rüdtändig ist, ist sie von dem Abgabenerheber der nächsten zu durchfahrenden Schleuse nachzubolen.

Wenn bei Vorauszahlung oder Vorausstundung der Abgaben (s. § 20 und Tarifabschnitt II) für mehrere Hebestellen Güter in Frage kommen, die eine verschiedene Anzahl von Hebestellen durchfahren sollen, so ist für diejenigen Güter, welche eine gleiche Anzahl von Hebestellen durchfahren, je eine Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Wenn ein Schiff nach Vorausbezahlung oder Vorausstundung der Abgaben für mehrere Hebestellen eine Zuladung einnimmt, bevor es die letzte dieser Hebestellen durchfahren hat, so ist für diese Zuladung eine Zulaganmeldung bei der Hebestelle, die für die Erhebungsgeschäfte der nächsten zu durchfahrenden Hebestelle zuständig ist (s. Tarifabschnitt III), vorzulegen. Ebenso ist, wenn für eine Mehrzahl von Hebestellen vorausbezahlt oder vorausgestundet ist und nachträglich besondere Leistungen (z. B. Vorschleusungen, Schleusungen außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeit) gefordert werden, eine entsprechende Zulaganmeldung erforderlich.

Im Stundungsverkehr wird nach den vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe verfahren, daß die Anmeldungen von dem Schiffs- usw. Führer bei der Hebestelle, die für die Erhebungsgeschäfte der ersten zu durchfahrenden Hebestelle zuständig ist, in dreifacher Ausfertigung vorzulegen sind, wenn die zuständige Hebestelle kein Stundungskonto führt. In diesem Falle macht der Beamte auf den drei Ausfertigungen entsprechend den obigen Bestimmungen die erforderlichen Eintragungen, jedoch unter Weglassung des „Bezahlt“- oder „Stundungs“-Stempels. Ein Stüd der Anmeldung gibt er dem Schiffer usw. zurück, das zweite Stüd bewahrt er auf und übersendet das dritte Stüd der nächsten zuständigen Hebestelle, die ein Stundungskonto führt, zur Kontrolle, ob der Schiffs- usw. Führer die Anmeldung zur Abrechnung vorgelegt hat. Der Schiffer meldet sich mit der in seinen Händen befindlichen Anmeldung bei jeder durchfahrenden Schleuse, damit die Durchschleusung auf der Rückseite der Anmeldung vermerkt wird (s. oben) und außerdem noch besonders auf der nächsten zu durchfahrenden, für die Stundung zuständigen Hebestelle zur Abrechnung und Beidrückung des Stundungsstempels.

Die Abgaben sind bar zu entrichten, wenn das Fahrzeug eine Hebestelle mit Stundungskonto nicht berührt.

Die Schiffer, die von der Vorausbezahlung oder Vorausstundung keinen Gebrauch machen, müssen die nach Vorstehendem erforderlichen Fest-

stellungen und Eintragungen an jeder Hebestelle vornehmen lassen und Abgaben entrichten.

§ 4.

Eichscheine, Ladungsverzeichnisse usw.

Mit der Anmeldung hat der Schiffer außer dem Eichschein Frachtbriefe oder vom Absender unterzeichnete Abschriften von Ladeseinens oder sonstige Urkunden, die über Art und Gesamtmenge der im Schiff beförderten Güter zweifelsfrei Aufschluß geben, der Hebestelle zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Zu den sonstigen Papieren in diesem Sinne gehören auch die im § 2 genannten Ladungsverzeichnisse nach Muster 1a, welche vom Frachtführer (Verlader oder Versender) und Schiffer verantwortlich zu unterzeichnen und in doppelter Ausfertigung vorzulegen sind, von denen ein Stüd auf der Hebestelle, die die Abgabe erhebt oder stundet, verbleibt.

Fahrzeuge, deren Ladungsverzeichnisse nicht ordnungsmäßig ⁴⁾ ausgefüllt sind, können zur Vermeidung der Verzögerung der nachfolgenden Schifffahrt von der Schleusung zurückgehalten werden, bis die Ladungsverzeichnisse ordnungsmäßig vorliegen, falls sie nicht vorziehen, für die ganze Ladung Abgaben nach Güterklasse I zu zahlen.

Soweit unter besonderen Umständen Frachtpapiere vom Schiffer nicht beigebracht werden können, z. B. weil der Eigentümer der Ladung zugleich Frachtführer ist, soll nach billigem Ermessen von den Bestimmungen dieses Paragraphen abgesehen werden. Die Abgaben werden beim Fehlen von Frachtpapieren für das Gewicht nach der Eiche erhoben; soweit es sich um Mißladungen ⁵⁾ handelt, kommen für diese ausschließlich die Sätze der Güterklasse I in Rechnung.

§ 5.

Stüdgut.

In der Anmeldung für Fahrzeuge, deren Ladungen aus zahlreichen Einzelsendungen und Güterarten zusammengesetzt sind, ist dem Schiffer die Anwendung der Gesamtbezeichnung „Stüdgüter“ ohne nähere Unterscheidung der Güterarten und Einzelsendungen hinsichtlich derjenigen Gesamtgütermenge gestattet, für welche der Satz der ersten Güterklasse gezahlt wird; dagegen muß für Güter der niedrigeren Klassen eine Bezeichnung eingetragen werden, aus welcher zweifelsfrei hervorgeht, zu welcher Güterklasse sie gehören, damit auf der Hebestelle geprüft werden kann, ob die Anwendung der entsprechenden

⁴⁾ d. h. vollständig klassiert, aufgerechnet, vom Verloader oder Versender und Schiffer unterschrieben und gut gezeichnet.

⁵⁾ Mißladungen sind Ladungen, die aus Gütern verschiedener Güterklassen bestehen.

Klasseneinheitssätze gerechtfertigt ist. Bei Vorlage eines Ladungsverzeichnisses genügt in den Anmeldungen statt der Bezeichnung der Güterarten der Hinweis:

„Güter laut Ladungsverzeichnis“.

§ 6.

Prüfung der Anmeldungen.

Bei den Hebestellen ist der Inhalt der Anmeldung auf seine Richtigkeit zu prüfen, und zwar insbesondere

- a) durch Nachrechnung,
- b) durch Vergleichung des angemeldeten Ladungsgewichts mit dem für den angemeldeten Tiefgang im Eichschein nachgewiesenen,
- c) durch Vergleichung der Anmeldung mit dem Inhalt der Frachtpapiere,
- d) nötigenfalls durch Besichtigung der Ladung,
- e) durch Messung der Floßflächen,
- f) durch Einsicht der Kesselpapiere usw.

§ 7.

Prüfung der Ladung.

Sinistlich der Befugnisse der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten bei Feststellung des Inhalts einer Schiffsladung ist § 4 des Artikels IV des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 1137), betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffsabgaben, maßgebend.

In besonders verdächtigen und wichtigen Fällen kann auch ein Ersuchen an die zuständige Ortspolizeibehörde auf Feststellung des Ladungsinhaltes in Frage kommen.

§ 8.

Prüfung der Eiche.

Die Eiche ist am Schiffe entweder

- a) durch Ablebung an den Eichstaken oder
- b) durch Messung des Abstandes zwischen dem Wasserpiegel und der oberen Eichebene oder
- c) durch Anwendung des Winkelmahes und Ablebung der Tauchtiefe am senkrechten Schenkel festzustellen.

*) In die Art, Beschaffenheit und Menge von Frachtgütern für die Abgabenspflicht oder für die Höhe der Abgaben maßgebend, so sind die mit der Erhebung der Abgaben und der Sicherung ihres Einganges betrauten Beamten befugt, den Sachverhalt in geeigneter Weise festzustellen, die über Art, Beschaffenheit und Menge von Frachtgütern gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu diesem Zwecke die Transportgefäße sowie die auf dem Transport befindlichen Güter, letztere sowohl innerhalb wie außerhalb der Transportgefäße, zu durchsuchen. Der Abgabenspflichtige kann die Ausübung dieser Befugnisse dadurch abwenden, daß er sich bereit erklärt, die höchste Abgabe zu entrichten, die nach Lage des Falles in Betracht kommen kann. Eine Unterbrechung der Fahrt und eine Ausladung zum Zwecke der Durchsuchung dürfen nicht angeordnet werden. Die Vorschriften in Satz 2, § 8 finden keine Anwendung, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht einer Hinterziehung begründen.

Die Feststellung kann je nach den Umständen vor der Schleuse, bei der Einfahrt in die Schleuse oder in der Schleusenkammer vorgenommen werden.

Die unter b) und c) vorgesehene Art der Eichfeststellung ist insbesondere bei beschädigten oder sonst unleserlich gewordenen Eichstaken anzuwenden.

Im Falle des ungleichmäßigen Eintauchens des Schiffskörpers ist ein Durchschnittstiefgang in der Weise zu ermitteln, daß die Maße der Eintauchung von sämtlichen Eichstaken des Fahrzeuges zusammengezählt und die Summe durch die Zahl der Eichstaken geteilt wird.

Liegt der Tiefgang zwischen zwei im Eichschein vermerkten Stufen, so wird die Abgabeberechnung das für die höhere Stufe angegebene Gewicht zugrunde gelegt.

Wird der Eichschein entgegen der Vorschrift in § 4 nicht an Bord mitgeführt, so ist das Gewicht der Ladung bei den Hebestellen nach der Ablebung an den Eichstaken durch Schätzung festzustellen.

Die Schiffer sind verpflichtet, den Farbanstrich der Eichstaken, wie er von der Eichbehörde bei der Eichung nach den Eichnägeln oder Körnerschlägen angebracht wurde, in deutlich erkennbarem, gut ablesbarem Zustande zu erhalten und die Feststellung der Eiche in jeder zweckdienlichen Weise, insbesondere auch durch Stellung eines bemannten Bootes (Handlathnes) und, falls erforderlich, Beleuchtung der Eichstaken mit einer hellbrennenden Laterne zu erleichtern.

§ 9.

Für die Abgabenerhebung maßgebendes Gewicht.

Für die Berechnung der Abgaben ist das in den Frachtpapieren nachgewiesene Gewicht zugrunde zu legen, es sei denn, daß das nach der Ablebung an den Eichstaken und nach dem Eichschein sich ergebende Gewicht der Ladung das aus den Frachtpapieren sich ergebende um mehr als 3 v. H. übersteigt. In diesem Falle werden die Abgaben nach der Eiche berechnet (vgl. § 4).

Bei Schiffen, die über die obere Eichebene eintauchen, gilt als Gewicht das höchste nach dem Eichschein zulässige Ladegewicht, vermehrt um einen Zuschlag von 25 v. H.

§ 10.

Berechnung der Abgaben für nicht durch Frachtpapiere nachgewiesene Gewichtsmengen.

Dem Gewichte verpackter Güter wird dasjenige der Verpackung hinzugerechnet.

Wenn ein Schiff Güter verschiedener Güterklassen geladen hat und Frachtpapiere nur für einen Teil der Gesamtladung beigebracht werden, so sind die nicht durch solche Papiere nachgewiesenen Güter — vorbehaltlich der Bestimmung im ersten Satze des § 9 — als solche der ersten Güterklasse zu behandeln. In gleicher Weise sind Güter einer Gesamtmischladung, für die überhaupt keine oder nicht gültige Frachtpapiere beigebracht werden, als Güter der 1. Güterklasse anzusehen. Bei Mischladungen wird das nach § 9 Abs. 1 zu berücksichtigende, über die Angaben der Ladungspapiere hinausgehende Gewicht als Ladegut 1. Klasse angesehen.

Bei den aus Gütern mehrerer Güterklassen zusammengesetzten Ladungen werden die Gewichtsmengen in jeder Güterklasse auf volle Tonnen aufgerundet.

§ 11.

Aufrundung. Abstempelung, Quittungsleistung.

Bei Berechnung der Schiffs- und Flößereiabgaben ist die Aufrundung gemäß den Bestimmungen des Tarifs nicht in jeder Güterklasse, sondern nur bei der Schlussumme vorzunehmen. Insbesondere sind auch Zuschläge für Vorschleusung und Schleusung außer der Betriebszeit und mehrfache Flößlage von der nicht aufgerundeten Summe zu berechnen und dann erst die Aufrundung bei dem Gesamtbetrage auszuführen. Findet der Erhebungsbeamte in der Anmeldung und im Ladungsverzeichnis unrichtige Angaben, Rechenfehler oder sonstige Irrtümer, so hat er sie — und zwar auf allen Stüden — zu berichtigen. Die Berichtigung ist durch Beschriftung:

„Geändert, Ori, Datum.

Der Abgabenerheber.

Name“.

besonders kenntlich zu machen.

Nach Festsetzung des von dem Schiffer oder Flößführer zu entrichtenden Abgabebetrages versieht der Erheber die Anmeldung mit einem die Bezahlung oder Stundung erkennbar machenden Stempel. Er zieht sodann im Falle der Barzahlung die Abgaben vom Schiffer ein und übergibt ihm gleichzeitig die dem Kassenskontrollapparat entnommenen Quittungen (Fahrkartenwerte) oder Fahrscheine von entsprechendem Gesamtwerte. Die letzteren werden bei der Ausgabe an den Schiffer oder Flößführer durch Stempelung entwertet; mehrere Quittungen (Fahrscheine) werden zu einem Heft gebunden.

Bei Verabfolgung der Quittungen (Fahrkarten oder Fahrscheine) ist das dritte oder zweite Stüd der Anmeldung, welches hinsichtlich der etwaigen Berichtigungen und der Abstempelung

dem ersten oder zweiten bei den Hebestellen verbleibenden Stüden völlig entsprechen muß, dem Schiffer oder Flößführer mit den zugehörigen Frachtpapieren zurückzugeben. Von den im zweiten Absatz des § 4 erwähnten Ladungsverzeichnissen wird nur das eine Stüd zurückgegeben, während das andere in Verbindung mit der Anmeldung bei der Hebestelle verbleibt, bei der die Abgaben bezahlt oder gestundet sind. Beide Ladungsverzeichnisse werden mit dem Bezahlungs- oder Stundungstempel versehen.

§ 12.

Aufbewahrung der Anmeldungen.

Die dritten oder zweiten Ausfertigungen der Anmeldungen und die Quittungen (Fahrkarten oder Fahrscheine) dienen als Ausweis über die Bezahlung der Schiffs- und Flößereiabgaben und sind während der Dauer derjenigen Schiffs- oder Flößreise, für welche sie gelöst sind, und, sofern eine neue Schiffs- oder Flößreise innerhalb der betreffenden Wasserstraßen begonnen wird, auch über den Schluß der letzten Reise hinaus bis zur Ausfertigung einer neuen Anmeldung für eine neue Reise aufzubewahren. Im übrigen sind die dritten oder zweiten Stüde der Anmeldungen und die Quittungen (Fahrkarten oder Fahrscheine) von den Schiffen usw. so lange aufzubewahren, bis das Schiff oder Floß den Bereich der Oberstrombauverwaltung verläßt.

§ 13.

Zuschläge.

Wenn nach Vorausbezahlung oder Vorausstundung der Abgaben für mehrere Hebestellen noch weitere Abgaben für besondere Leistungen (Zuladungen, Vorschleusungen usw.) fällig werden, so hat der Schiffs- usw. Führer gemäß § 3 eine Zulageanmeldung bei dem zuständigen Erheber (siehe Tarifabschnitt III) vorzulegen und die Abgaben zu entrichten. Ebenso ist zu verfahren, wenn aus besonderen Gründen die Abgaben nur zum Teil bezahlt worden sind. Die Zulageanmeldung ist wie die sonstigen Anmeldungen (siehe § 3) zu behandeln. Die später durchfahrenen Hebestellen haben insbesondere ihr Augenmerk darauf zu richten, daß in der Tat der Bestand der Ladung oder des Flosses unverändert ist.

§ 14.

Vorlage

der Anmeldungen auf der Fahrt.

Quittungen (Fahrscheine oder Fahrkarten) und Anmeldungen, Etschsch, Frachtpapiere sowie überhaupt sämtliche Schiffs- und Flößereipapiere sind vom Schiffer und Flößführer zur Einsicht vorzulegen.

an den Abgabenebern an jeder Hebestelle, welche die Beslangen den zuständigen für die Verwaltung der Wasserstraßen angeordneten Beamten, insbesondere den Abgaberevisoren, welche die Aufgabe haben, durch unvermittelte Prüfung der Quittungen (Fahrcheine, Fahrkarten) und Anmeldungen, Befähigung der Ladungen, Feststellung der Eides, Einsichtnahme der Schiffsapapere und in sonst geeigneter Weise an wechselnden Stellen des Wasserstraßennetzes der Verwaltung die Gewähr dafür zu verschaffen, daß die Abgabenerhebung tatsächlich dem Tarif entsprechend stattfindet.

§ 15.

Schlepper mit und ohne Ladung.

Im allgemeinen sind nur diejenigen Schiffe als Schlepper im Sinne des Tarifs zu behandeln, welche ihrer Bauart und Zweckbestimmung nach ausschließlich dieser Schiffsklasse angehören. Jedoch werden auch Güter- und Personendampfer und Motorfahrzeuge, die außer den Betriebsstoffen keine Ladung an Bord haben und zur Verrichtung von Schleppdiensten verwendet werden, als Schleppfahrzeuge nach IV 3 des Tarifs behandelt.

Als ein Schleppdampfer oder Schleppmotorboot beladen, so sind außer der Abgabe nach IV 3 auch die Abgaben nach IV 1 des Tarifs für das geladene Gut zu entrichten und hierzu je zwei Anmeldungen — für Schleppdampfer und für beladene Fahrzeuge — vorzulegen.

§ 16.

Personenfahrzeuge mit und ohne Ladung.

Fahrzeuge, welche gleichzeitig der Fracht- und Personenbeförderung dienen, sind sowohl nach dem Gewicht ihrer Ladung, als auch nach der polizeilich zugelassenen Personenhöchstzahl zu den Abgaben heranzuziehen.

Demgemäß sind bei der nach § 2 erforderlichen Anmeldung die Muster I und IV gleichzeitig zu verwenden. Ein Personendampfer, der nur Güter an Bord hat, stellt Anmeldungen nach Muster I aus; ein befestigter oder leerer Personendampfer nur nach Muster IV.

Wird behauptet, Feststellung des Ladungsgewichts eine Ermäßigung erforderlich, so ist für jeden auf dem Schiffe befindlichen Fahrgast einschließlich seines etwaigen Handgepäcks das Gewicht von 75 Kilogramm abzurechnen.

§ 17.

Flöße.

Flöße oder Floßteile sind dann als aus mehr als einfacher Lage bestehend zu behandeln und

demgemäß mit den nach IV 4 b des Tarifs vorgesehenen Zuschlägen für jede weitere Stammlage zu belegen, wenn zwei Drittel oder mehr der Fläche des Floßes oder Floßteiles aus einer mehrfachen Schicht von Rund- oder Ranthölzern besteht, gleichgültig, ob die Auflast verbunden ist oder nicht. Bei Belegung von weniger als zwei Drittel der Fläche oder der Auflast von anderen Hölzern, wie Felgen- oder Fackholz usw., wird die Floßlast als beladen angesehen und für die aufgeladenen Güter nach Schätzung die Abgabe nach Ziffer 7 e des Tarifs erhoben.

§ 18.

Gering beladene und Leerfahrzeuge.

Fahrzeuge mit geringer Beladung, für die die errechneten Abgaben diejenigen für Leerfahrzeuge nicht erreichen, sind wie leere auch hinsichtlich der Zuschläge zu behandeln.

§ 19.

Abgabefreiheit.

Die Führer von Fahrzeugen oder Flößen, für welche die Abgabefreiheit in Anspruch genommen wird, haben sich über die diesen Anspruch begründenden Tatsachen durch amtliche, mit Unterschrift und Dienstsiegel versehene Bescheinigungen auszuweisen, sofern nicht der Sachverhalt ohne weiteres — z. B. aus der Führung einer Reichs- oder Staatsflagge — für den Erheber erkennbar ist.

§ 20.

Stundung.

Unter besonderen Bedingungen kann für Güter, Fahrzeuge und Flöße Stundung der Abgaben bewilligt werden. Zum Ausweise über die Stundung der Abgaben wird das dem Schiffer oder Floßführer zurückgegebene Stüd der Anmeldung bei den Hebestellen mit einem entsprechenden Stempelvermerk versehen. Für die Aufbewahrung und Vorzeigung dieser Anmeldung gelten die Vorschriften in §§ 12 und 13.

Stundungsanträge sind an die zuständigen Wasserstraßenverwaltungen zu richten, und zwar unter Bezeichnung der Hebestellen, die der Antragsteller unter Stundung der Abgaben zu durchfahren wünscht. Die zuständigen Behörden werden dann den beteiligten Hebestellen die erforderlichen Weisungen zugehen lassen.

Auch die Bestellung der Sicherheiten und die Abrechnung (Begleichung der Stundungskonten) findet bei den zuständigen Behörden statt. Die Hebestellen geben den Stundungsnehmern mindestens monatlich, und zwar spätestens bis zum 5. des jeweils folgenden Monats, Nachricht vom Stande der Belastung ihrer Konten.

§ 21.

Durchgangsverkehr.

Die Ermäßigung für die Durchgangsgüter wird nachträglich auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei Verlust des Rüdergütungsanspruchs binnen drei Monaten nach Durchführung der ersten Abgabehebestelle bei der zuständigen Verwaltung anzubringen. Die Durchführung der Güter durch Deutschland ist durch eine Bescheinigung nach besonderem Muster — siehe Anlage — nachzuweisen.

§ 22.

Rüderstattung von Abgaben.

Bei Rüderstattungen von Schifffahrtabgaben, die auf ein Verschulden des Verfrachters oder Schiffers zurückzuführen sind und ausschließlich in deren Interesse liegen, wird ein Verwaltungs-kostenbeitrag von 10 v. H. der Erstattungs-summe, mindestens 1 RM., höchstens 20 RM., einbehalten. Anträge auf Rüderstattungen im Betrage unter 5 RM. für jeden Einzelfall werden nicht berücksichtigt.

B. Linien-Eilgüterverkehr.

§ 23.

Die für den Linien-Eilgüterverkehr bestimmten Fahrzeuge bedürfen der Zulassung durch die zuständige Verwaltung.

In dringenden Fällen kann die Zulassung nachträglich erteilt werden.

Den zugelassenen Fahrzeuge werden besondere Ausweise ausgehändigt, aus denen auch die Zahl und Größe der auf den verschiedenen Wasserstraßen zulässigen Anhänge hervorgeht.

Die für den Linien-Eilgüterverkehr vorgesehenen Fahrpläne sind den zuständigen Verwaltungen vorzulegen und öffentlich bekanntzu-

machen. Der Nachweis der Bekanntmachung ist zu erbringen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen vorstehender Ausführungsbestimmungen mit folgenden Änderungen:

Zu § 4. Für den Linien-Eilgüterverkehr ist bei Stundung der Abgaben die Vorlage der Ladungsverzeichnisse bis zu 8 Tagen nach Durch-fahren der Hebestelle mit Stundungslontb gestattet. Bei Barzahlung ist die sofortige Vor-lage der Ladungsverzeichnisse erforderlich. Miß-ladungen werden gegebenenfalls nach Tarifstelle 6 a veranlagt.

Zu § 9. Im Linien-Eilgüterverkehr ist für die Abgabenerhebung stets das Gewicht nach der Etage maßgebend.

C. Gewerbliche Personenschifffahrt.

§ 24.

Für die gewerbliche Personenschifffahrt gelten die Bestimmungen §§ 2, 3, 4, 6, 12, 14, 19, 22, 25 sinngemäß.

D. Straßbestimmungen.

§ 25.

Wer dem Tarif oder den Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach Artikel IV § 2 des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1911 — R. G. Bl. S. 1137 — in Verbindung mit Artikel I der Verordnung vom 6. Februar 1924 — R. G. Bl. S. 44 ff. — mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft. Abgabenhinterziehungen haben nach § 1 Artikel IV des erstgenannten Gesetzes Geldstrafen im 4- bis 20 fachen Betrage der hinterzogenen Summe zur Folge.

Berlin, den 27. März 1929.

Der Reichsverkehrsminister.

J. B.
Gutbrod.

Anlage**Bescheinigung**

Hiermit wird auf Pflicht und Gewissen bescheinigt, daß nachstehende mengen
(getrennt aufzuführen) aus (Ausfuhrland) am
(Tag, Monat, Jahr) in (Name des See- oder Umschlagshafens) ein-
gegangen und mit dem Fahrzeug (Schiffnummer), Schiffseigner
(Firma oder Vor- und Zuname) nach (Name des See- oder Um-
schlagshafens) weiter verladen worden sind.

(Stempel der Firma)

. (Ort) den 192 . .

Der Ablader

(Vor- und Zuname der Firma)

Rfd. Nr.	Zahl und Art der Rolli	Frachtzeichen	Inhalt	Gewicht kg Brutto

(Dienststempel)

Befähigt

. (Ort) den 192 . .

Der Hafenbeamte

Auf Pflicht und Gewissen wird bescheinigt, daß von den vorstehenden Gütern weiter verladen
worden sind:

Da- tum	Zahl und Art der Rolli	Gewicht kg Brutto	Inhalt	Dampfer	Bestimmungsort

(Firmenstempel)

. (Ort) den 192 . .

(Unterschrift des Schiffsexpedienten, der Reederel oder des Schiffsmallers)